



## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 Wien-Parlament

betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>24</u>	-GE/19 <u>13</u>
Datum: <b>30. APR. 1993</b>	
Verteilt <b>30. April 1993</b> <i>Eikel</i>	

1992 04 29

Dr. Tri/LC

*H. Hayek*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarkt-service (Arbeitsmarkt-servicegesetz - AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarkt-servicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarkt-service-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Beiliegend übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu o. e. Gesetzesentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Dungl*  
Dr. Dungl

*Tritremmel*  
Dr. Tritremmel

Beilage





## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

1993 04 27  
Dr. Tri/Lc

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über das  
Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) und  
eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeits-  
marktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktser-  
vice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG) - Zl.: 34.401/4-3a/93

Wir danken für die Übermittlung obiger Entwürfe und erlauben uns,  
hiezuhiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Reform der Arbeitsmarktverwaltung ist nicht nur ein besonde-  
res Anliegen der Vereinigung Österreichischer Industrieller, son-  
dern sie hat auch in den letzten Jahren eine Reihe von Initiati-  
ven gesetzt, um zu einer grundlegenden Reform in Richtung effi-  
ziente Dienstleistungseinrichtung am Arbeitsmarkt unter aktiver  
Mitbeteiligung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und  
Arbeitnehmer in Österreich zu gelangen. Wir bedauern es außeror-  
dentlich, daß trotz zahlreicher Gespräche in jüngster Zeit eine  
Reform, die weitgehend den Vorstellungen der Vereinigung Öster-  
reichischer Industrieller entspricht, offenkundig nicht zustande-  
kommt. Da es aber grundsätzlich das gemeinsame Wollen des Bundes-  
ministeriums für Arbeit und Soziales und der Interessenorgani-  
sationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, eine gemeinsam ge-  
tragene Dienstleistungseinrichtung am Arbeitsmarkt zu haben,  
sollte bei allen Schritten, die nun gesetzt werden, dieses ge-



- 2 -

meinsame Ziel nicht aus den Augen verloren werden. Insbesondere müßte, falls andere Wege beschritten werden, alles vermieden werden, was einen entsprechenden Schritt zum ursprünglichen Ziel in der Zukunft erschweren würde.

Wir haben bereits im Zuge der jüngsten Beratungen in unserem Schreiben vom 12.3.1993 festgestellt, daß wir eine übereilte alternative Regelung grundsätzlich für entbehrlich halten und weiteren Verhandlungen zu einer wirklich zukunftsorientierten Lösung den Vorzug geben. Wir erklären jedenfalls unsere ständige Bereitschaft, an derartigen weiteren Beratungen teilzunehmen. Sollte sich die österreichische Bundesregierung dennoch entschließen, in Anlehnung an den Ministerialentwurf eine Änderung bei der Arbeitsmarktverwaltung durchzuführen, sind wir der Meinung, daß es in wesentlichen Punkten jedenfalls zu grundsätzlichen Änderungen des Entwurfes kommen muß. Der vorliegende Entwurf erweckt zwar zunächst den Eindruck, daß eine Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung in Richtung Dienstleistungsunternehmen angestrebt wird, doch wird rasch offenkundig, daß der Fonds der Arbeitsmarktverwaltung mit der Bezeichnung "Arbeitsmarktservice" weitgehend die bisherige Arbeitsmarktverwaltung mit größerer Autonomie des Bundesministers und verringerter Mitwirkungsmöglichkeit der Arbeitgeberseite ist. Die Interessenorganisationen sollen sogar gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet werden und gleichzeitig besteht keine Chance, auf Entscheidungen Einfluß zu nehmen.

Abgesehen davon, daß wir vorschlagen, die Zielsetzung und die Aufgabenstellung den übrigen Bestimmungen voranzustellen, halten wir diese Bestimmungen in der vorliegenden Form für nicht annehmbar. Wir meinen, daß das Ziel des Arbeitsmarktservice generell als Beitrag zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Arbeitssuchende und Arbeitgeber zur Beschäftigungsaufnahme und zur Versorgung der Wirtschaft mit benötigten Arbeitskräften im Rahmen der Beschäftigungspolitik der Bundesregierung definiert sein sollte. Die Aufgabenstellungen müßten präziser formuliert werden, wobei

- 3 -

der Vermittlung von Arbeitskräften auf offene Arbeitsplätze und der Abdeckung gemeldeter offener Arbeitsplätze der Vorrang der Bemühungen eingeräumt werden muß. In nächster Linie hätten Maßnahmen wie insbesondere die Beratung von Arbeitssuchenden und Arbeitgebern sowie die Informationsarbeit zu folgen. Die Konsequenz aus den Leistungen wäre ein Beitrag zum quantitativen und qualitativen Ausgleich am Arbeitsmarkt. In diesem Sinne wären auch die Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice in § 22 des Entwurfes umzustrukturieren. Im einzelnen werden wir hiezu jeweils bei den entsprechenden Paragraphen Stellung beziehen.

Wenn auch der Termin 1. Juli 1993 im Hinblick auf die Komplexität der Reform nicht einzuhalten ist, so wird nun doch eine Veränderung im Sinne des Regierungsübereinkommens vorgenommen. Nachdem man bereits grundsätzlich Einvernehmen darüber erzielt hatte, gleichzeitig mit der Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung auch die Zulassung privater Vermittler am Arbeitsmarkt zu realisieren, bestehen wir darauf, daß dieses für den immer komplexer werdenden Arbeitsmarkt wichtige Dienstleistungsangebot privater Anbieter gleichzeitig mit der Ausgliederung realisiert wird. Es wäre völlig unverständlich, wenn diese zusätzlichen Beratungs- und Vermittlungschancen aus taktischen Überlegungen oder aus unbegründeter Furcht vor privaten Vermittlern ungenützt blieben.

Zu § 5:

Wir sind der Meinung, daß die Bezeichnung Aufsichtsrat nicht gewählt werden dürfte, da dieses Gremium des Arbeitsmarktservice nichts mit dem Aufsichtsrat des Aktiengesetzes zu tun hat. Da das Arbeitsmarktservice vielmehr einerseits den Charakter einer Behörde und andererseits einer gemeinnützigen Einrichtung hat und keine Ähnlichkeit zu einer Aktiengesellschaft besteht, ist es auch in keiner Weise vertretbar, daß in Anlehnung an § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes drei Arbeitnehmervertreter, ausgestattet mit den Rechten des Arbeitsverfassungsgesetzes, in diesem Gremium vertreten sind. Es ist nach unserer Meinung nur vertretbar, daß ein Vertreter der Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice

- 4 -

entsprechend auch den bisherigen Gesprächen zur ursprünglich angestrebten Konzeption nur mit beratender Stimme zugezogen werden kann (siehe auch Konzept "Neue AMV" vom 17.8.1992, Seite 5). Da nun in der vorliegenden Konzeption den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite keine Mitverantwortung zukommen soll (Erläuterungen Seite 9) haben die Interessenvertreter in diesem Gremium eine Funktion, wie sie etwa im Beirat für Arbeitsmarktpolitik gegeben ist. Das Bundesministerium steht nun auf einem grundsätzlichen Scheideweg: Räumt man den Interessenvertretungen keine Mitverantwortung ein, so bedeutet auch die im § 6 Abs 3 vorgesehene einfache Stimmenmehrheit wenig, da die Verantwortung weiterhin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales verbleibt. Will man jedoch eine Mitentscheidung, dann muß es zu bestimmten wichtigen Fragen eine besonders qualifizierte Stimmenmehrheit geben. Um es am Beispiel des Budgets und der Mittelaufteilung für bestimmte Maßnahmen zu demonstrieren, wäre bei einfacher Stimmenmehrheit bei 6 Mitgliedern dieses Gremiums (sowie es bisher bei unterschiedlichen Auffassungen im Beirat für Arbeitsmarktpolitik zur Regel gehörte) das Votum der Mitglieder des Ressorts und der Mitglieder der Arbeitnehmerseite hinreichend. Die Präsenz der Arbeitgeberseite würde sich damit auf ein Diskussionsrecht und die Möglichkeit, Entscheidungen zur Kenntnis nehmen zu können, reduzieren. Will man aber einen Schritt zur Integration und zu einer Vorstufe zu einer tatsächlichen Mitbestimmung und Mitverantwortung setzen, so erscheint eine qualifizierte Mehrheit von zumindest 5 Stimmen für bestimmte Angelegenheiten unentbehrlich. In diesem Fall ist es unabhängig von weiteren Bestimmungen in der Geschäftsordnung notwendig, Geschäftsfälle anzuführen (Budget, Bestellung des Vorstandes etc.), für die eine qualifizierte Stimmenmehrheit von 5 Stimmen erforderlich ist. (Konzept "Neue AMV" vom 17.8.1992, Seite 7.)

Die Aufnahme eines Präsenzquorums für Beschlußfassungen halten wir für notwendig.

Offen ist die Frage der Haftung der Mitglieder des "Aufsichtsrates", die zweifellos von der Art der Konstruktion

- 5 -

abhängig, aber wesentlich ist.

Eine konkrete Bestimmung über die Einsetzung von Ausschüssen erscheint ebenso erforderlich wie eine Klärung, ob eine Stellvertretung, Ersatzmitglieder oder Experten möglich sind. Die Interessenvertretungen sollten nicht Vorschläge erstatten, sondern nominieren können. Eine Kontrolle der Geschäftsführung analog dem Konzept "Neue AMV" (Seite 4) halten wir für unverzichtbar.

Zu § 7:

Wir sind der Meinung, daß statt des Begriffes "Vorstand" die Bezeichnung "Geschäftsführung" gewählt werden sollte und daß die Geschäftsführung aus maximal drei Mitgliedern bestehen kann und daher das Wort "mindestens" gegen das Wort "maximal" auszutauschen ist. Ohne im Hinblick auf die kurze Begutachtungsfrist auf Details einzugehen, erscheint uns im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Formulierung, wonach Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag hierdurch nicht berührt werden, unverständlich und untragbar. Erstmals zeigt sich im § 7 Abs 6 das Dilemma der derzeitigen Konstruktion des "Aufsichtsrates" bei einer vergleichsweise untergeordneten Frage: Der Aufsichtsrat muß bei einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit eines Mitgliedes des Vorstandes zustimmen. Bei einfacher Stimmenmehrheit würde es genügen, daß die Ressortvertreter und die Vertreter der Arbeitnehmerseite zustimmen. Der Wille der Arbeitgeberseite wäre in diesem Falle völlig irrelevant.

Ferner muß für die Geschäftsführung auf Bundes- und auf Landesebene eine öffentliche Ausschreibung der Position gesetzlich vorgeschrieben werden.

Zu § 8:

Wir geben zu überlegen, ob die Definition der Geschäfte des Vorstandes nicht konkreter formuliert werden sollte.

- 6 -

Zu § 9:

Auf Landesebene weicht der Entwurf ebenfalls vom Konzept "Neue AMV" ab und vermengt Management und Kontrollorgan. Wir meinen, daß auch auf Landesebene eine Trennung unbedingt erforderlich ist. Anstelle des vorgesehenen Vorschlagsrechtes soll ein Nominierungsrecht der Interessenvertretungen verankert werden. Zum Problem der einfachen Stimmenmehrheit gelten auch hier unsere Ausführungen zu den Bestimmungen des Aufsichtsrates.

Zu § 11:

Im Hinblick auf die Bedeutung der Schaffung von Einrichtungen gem. Abs 3 muß die Beschlußfassung darüber mit besonders qualifizierter Mehrheit auf Bundesebene erfolgen.

Zu § 15 Abs 2 und Abs 3:

Wir vertreten die Auffassung, daß zwar Behörden, Ämter und Sozialversicherungsträger zur Unterstützung verpflichtet, aber Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen bestenfalls zur Zusammenarbeit eingeladen werden können. In diesem Sinne lehnen wir die gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung mit Nachdruck ab. Ebenso lehnen wir mit besonderem Nachdruck die Bestimmung des Abs 3, wonach Betriebsinhaber verpflichtet sind, dem Arbeitmarktservice alle zur Durchführung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ab. Wenn es für die Meldeverpflichtung des Frühwarnsystems erforderlich ist, von Arbeitgebern bestimmte Informationen zu erhalten, so ist nur für diesen Fall vorstellbar, die Informationspflichten gemäß dem Frühwarnsystem anzuführen.

Zu § 16:

In § 16 Abs 3 wird eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln vorgesehen. Beschreitet man den Integrationspfad und sieht eine qualifizierte Mehrheit bei 6 Mitgliedern im Aufsichtsrat vor, so müßte anstelle der vorgesehenen Regelung ein Quorum von 5 Mitgliedern festgelegt werden.

Wir erachten es als notwendig, daß die wesentlichen Grundsätze

- 7 -

der Geschäftsordnung bereits vor einer Befassung des Nationalrates mit der gesetzlichen Regelung einvernehmlich festgelegt werden. Wesentlich wäre u.a. auch die Klärung der Frage, wo Geschäftsfälle wie z.B. Förderungen behandelt werden.

Zu § 17:

Anstelle der vorgeschlagenen Formulierung einer Zielsetzung verweisen wir auf die Zielkonzeption auf Seite 2 der Stellungnahme.

Zu § 18 und 19 Abs 1 und 2:

Anstelle der vorgeschlagenen Formulierung der Aufgabenstellung schlagen wir eine Textierung im Sinne des § 1 AMFG vor.

Zu § 20 Abs 1:

Wir schlagen vor, den letzten Satz in folgender Weise zu formulieren: Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat das Arbeitsmarktservice unparteiisch vorzugehen.

Zu § 20 Abs 2:

Wir schlagen vor, daß im 1. Satz anstelle der Formulierung "soweit zu intensivieren" die Formulierung "so einzusetzen" gewählt wird. Statt des 2. Satzes schlagen wir vor, beim Einsatz der Leistungen auf den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu verweisen.

Zu § 20 Abs 4:

Wir halten die Aufzählung von Leistungen, für die das Arbeitsmarktservice ein Entgelt verlangen kann, für nicht tragbar. Wir vertreten die Auffassung, daß für eine Personalauswahl, die jedenfalls bei einer entsprechenden Anforderung von Unternehmen schon heute seitens der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt werden muß, kein Entgelt verlangt werden darf. Hingegen können wir uns vorstellen, daß für besonders qualifizierte Leistungen, die einen hohen Zeitaufwand und die Anwendung besonderer Methoden mit sich bringen, wenn diese tatsächlich qualifiziert vom Arbeitsmarktservice erbracht werden können und vom Kundenkreis ausdrück-

- 8 -

lich in Auftrag gegeben werden, von allen Kunden, also sowohl von physischen als auch juristischen Personen, nach einer besonderen Regelung ein Entgelt verlangt werden kann.

Zu § 22:

Wir treten dafür ein, daß die Vermittlung von Arbeitskräften auf offene Stellen jedenfalls an erste Stelle gereiht wird.

Zu § 24 Abs 3:

Wir betonen ausdrücklich, daß wir unter diese Bestimmung die Zusammenarbeit mit Personalberatungsunternehmen sowie Unternehmen zur Arbeitskräftevermittlung subsumieren.

Zu § 25 Abs 2:

Es dürfte ein redaktionelles Versehen sein, daß auf § 43 Abs 1 verwiesen wird. Wir unterstellen, daß § 42 Abs 1 gemeint ist.

Zu § 26 Abs 2:

Den Integrationsgedanken weiterverfolgend vertreten wir auch bei diesem Punkt die Auffassung, daß eine qualifizierte Mehrheit von 5 Stimmen für die Beschlußfassung des Unternehmenskonzeptes und einer Gebarungsordnung notwendig ist.

Zu § 27:

Wir sind der Meinung, daß eine bestimmte Fristsetzung für die Vorlage des Voranschlages aufgenommen werden sollte. In § 27 Abs 4 dürfte der Verweis auf § 43 Abs 1 richtig auf § 42 Abs 1 lauten. Dies gilt auch für den Verweis in § 29 Abs 2.

Zu § 28:

Mehrausgaben, die finanzielle Konsequenzen möglicherweise nicht nur für ein Geschäftsjahr haben können, bedürfen nach unserer Meinung ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit von 5 von 6 Mitgliedern des Aufsichtsrates ebenso wie die Kreditaufnahme gemäß § 29.

- 9 -

Zu § 30:

Nach unserer Auffassung ist schon im Gesetz vorzugeben, bis wann spätestens der Jahresabschluß vorzulegen ist.

Zu § 33:

Da wir schon auf Grund zahlreicher Kontakte mit den Mitarbeitern des Ressorts wissen, daß ein starkes Anliegen darin besteht, eine möglichst längerfristige, einer Fachhochschule vergleichbare Ausbildung in einer Einrichtung zu organisieren, wir dazu bereits vehement Bedenken in der Vergangenheit vorgebracht haben und abermals in den Erläuterungen zum Teil umfangreichste Teilthemen für eine derartige Ausbildung angeschnitten werden, sind wir der Auffassung, daß eine Entscheidung für die Schaffung einer Ausbildungseinrichtung jedenfalls dem Aufsichtsrat mit einer qualifizierten Mehrheit von 5 von 6 Aufsichtsratsmitgliedern zu unterliegen hat, um zu verhindern, daß langfristig kostenwirksam Einrichtungen geschaffen werden, für die tatsächlich ein nachhaltiger Bedarf nicht gegeben ist.

Zu § 35:

Wir sprechen uns mit Nachdruck dagegen aus, daß zu diesem Zeitpunkt und in Gesetzesform eine Zusage für die Gewährung einer Betriebspension festgelegt wird.

Zu § 38 Abs 1 Z 3 und Abs 2:

Die Frage der 70-Prozent-Regelung ist u.E. auf politischer Ebene nicht endgültig feststehend und daher in der vorgesehenen Form noch offen.

Wir haben uns schon in den letzten Jahren mit Nachdruck gegen Überlegungen ausgesprochen, die darauf hinauslaufen, einen "Solidaritätsbeitrag" oder eine "Arbeitsmarktabgabe" zur zusätzlichen Finanzierung zu diskutieren bzw. einzuführen. Dementsprechend treten wir auch nun dafür ein, den Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

- 10 -

Zu § 42 Abs 3:

Die Problematik der vorliegenden Konstruktion wird auch in dieser Bestimmung offenkundig. Ohne Fälle genau zu determinieren, wird sehr allgemein auf festgelegte Pflichten verwiesen und dem Bundesminister das Recht eingeräumt, Handlungen, die nicht näher bestimmt sind und daher der Beurteilung des Bundesministers unterliegen, zu setzen. Daraus wird die Relativität der Eigenkompetenz des Aufsichtsrates und des Vorstandes offenkundig.

Zu § 43:

Zur Gesamtrechtsnachfolge bestehen Bedenken, zumal nach der Konzeption bestimmte bisherige Agenden nicht übernommen werden, wie insb. jene, die das Bundessozialamt übertragen bekommt.

Zu § 46 Abs 5:

Mangels näherer Erläuterungen gehen wir davon aus, daß jeder Beamte unabhängig von der Qualifikation und dem Alter den Rechtsanspruch haben soll, innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei Austritt aus dem Bundesdienst im Rahmen des Dienstverhältnisses im Arbeitsmarktservice aufgenommen zu werden. Wir sprechen uns mit Nachdruck gegen diese Bestimmung, die das Arbeitsmarktservice bei seiner Planung einschränken würde, aus.

Zu § 47 Abs 1:

Zum Verständnis dieser Bestimmung benötigen wir eine nähere Erläuterung, haben jedoch nach erstem Augenschein Zweifel, ob diese Bevorzugung rechtfertigbar ist.

Zu § 51:

Wir haben Bedenken, daß ein Vorstandsmitglied des Arbeitsmarktservice eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums leitet und dabei auch weisungsgebunden ist. Wir treten für eine getrennte Organisationsform ein, wenn das Amt des Arbeitsmarktservice für notwendig erachtet wird (zB Überlassung von Beamten

- 11 -

an Beschäftiger Arbeitsmarktservice).

Zu § 56:

Um expeditiv Verhandlungen und rasche Ergebnisse von vorneherein anzustreben, sind wir der Meinung, daß der Zeitpunkt der Ausgliederung von Agenden spätestens der 1. Jänner 1997 sein muß.

Zu § 57:

Wenn auch dem Bundesminister das Recht der Bestellung des ersten Vorstandes und der erstmaligen Ernennung der Leiter der Landesgeschäftsstellen zusteht (siehe auch Konzept "Neue AMV" vom 17. August 1992, Seite 35), so ist einerseits dabei vorgesehen, daß den jeweiligen Räten ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird und andererseits haben wir nie Zweifel darüber gelassen, daß wir es für unabdingbar halten, daß der Vorschlags- und Bestellvorgang nur auf einer öffentlichen allgemeinen Ausschreibung dieser Positionen basieren kann. Deshalb ist in den Gesetzestext die öffentliche Ausschreibung der Positionen als Grundlage für den Bestellvorgang aufzunehmen.

Zu § 57 Abs 2:

Die Erlassung einer Geschäftsordnung sollte im Sinnes eines Integrationsprinzipes zweifellos auf einem Vorschlag des "Aufsichtsrates" basieren.

Wir vertreten mit Nachdruck die Auffassung, daß auch entsprechend dem Konzept "Neue AMV" bereits im Gesetz ein dem Rat direkt unterstelltes Kontrollorgan der Geschäftsführung festgelegt werden muß.

Zum Bundesgesetz, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden, erlauben wir uns zu Art. 3 Punkt 8 anzumerken, daß wir der Meinung sind, daß bisher ein Anhörungsrecht gegeben ist und auch dieses weiter erhalten bleiben muß.

Im Hinblick auf die ab 1. Juli 1993 geänderte rechtliche Situa-

- 12 -

tion bei der Ausländerbeschäftigung durch das Aufenthaltsgesetz und die darin enthaltenen Kompetenzen der Arbeitsmarktverwaltung schlagen wir vor, die Frage der Ausgliederung bzw. Integration des Verfahrens nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz in das Arbeitsmarktservice abermals einer Diskussion zu unterziehen. Nach unserer Auffassung spricht einiges dafür, die Ausländerbeschäftigung im Arbeitsmarktservice zu integrieren.

Wir gehen davon aus, daß bei welcher Lösungsform auch immer, bei der Festsetzung des ALVG-Beitrages der Hauptausschuß des Nationalrates weiter mitwirkt.

Zusammenfassend treten wir dafür ein, nicht eine übereilte, für den Arbeitsmarkt und die Arbeitsmarktpolitik nicht optimale Lösung zu realisieren und weitere Beratungen durchzuführen.

Als wesentliche Kritikpunkte sind anzuführen:

- Die Position der Arbeitgeberseite würde im Vergleich zur heutigen Arbeitsmarktverwaltung weiter geschwächt werden.
- Die dringend erforderliche Effizienzsteigerung kann mit diesem Reformvorschlag nicht erzielt werden. Vielmehr besteht die Sorge einer Eigendynamik der Kosten- und Personalexpansion.
- Es gibt keine Veto-Möglichkeiten der Arbeitgeberseite in wichtigen und langfristig kostenwirksamen Angelegenheiten.
- Die Kompetenzen der Organe sind diffus. Es ist kein Controlling (Überwachungsausschuß), das dem Aufsichtsorgan (Rat) zugeordnet ist, vorgesehen.
- Auf Landesebene besteht eine Vermengung von Aufsichts- und Geschäftsführungsgremium.
- Der Sozialminister kann bei vermeintlichen "Pflichtverletzungen" Ersatzhandlungen setzen.
- Die Ansprüche der Belegschaft gehen zu weit.
- Die rechtlichen Verpflichtungen von Interessenvertretungen und Betriebsinhabern sind unakzeptabel.
- Es fehlen die im Regierungsübereinkommen vorgesehene Stärkung der Verantwortung und Entscheidungskompetenz der Interessenver-

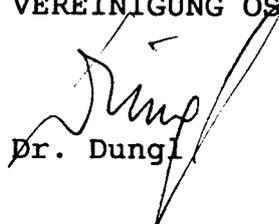
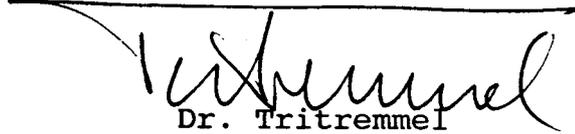
- 13 -

tretung, das Postulat der Dezentralisierung sowie die grundsätzlich vorgesehene Zulassung der privaten Arbeitskräftevermittlung.

Wegen der verkürzten Begutachtungsfrist konnte nicht auf alle Problemstellungen des Entwurfes im Detail eingegangen werden. Da wir damit rechnen, daß weitere Gespräche stattfinden werden, erlauben wir uns, weitere Feststellungen bei dieser Gelegenheit zu treffen. Abschließend betonen wir nochmals unsere Bereitschaft, an einer von allen Beteiligten getragenen, langfristig haltbaren Reformkonzeption mitzuwirken. Insbesondere sollte weiter alles daran gesetzt werden, eine noch bestehende Differenz bei der finanziellen Beteiligung des Bundes zu reduzieren.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
Dr. Dungl  
Dr. Tritremmel